

Satzung  
der Stadt Elmshorn über die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 67

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29. April 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 (2), Gelände nördlich Ramskamp/ östlich der Schooltwiete/ südlich der Bebauung Rathfelder Ring/ westlich der Bebauung Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

**1. Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

**2. Anpflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Einfrühdigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

**3. Gestaltung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 4 BBauG)

Die Gebäude sind mit roter Außenhaut und Flachdach zu versehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde nach § 11 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 mit Erlaß des Innenministers vom 11.8.1977 Az.: IV 810a-512.113- ~~zum Auflegen~~ erteilt.  
56.15 (67)-

Elmshorn, den 1.12.1977

Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Dr. Lutz)  
Erster Stadtrat

